

I

01

Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: /2022 der Zählgemeinschaft Gajek / Molter / Steinmüller

Antrag zum Tagesordnungspunkt Personelle Veränderungen Hauptausschuss

1. Die Stadtvertretung beruft Herrn Silvio Horn als ordentliches Mitglied im Hauptausschuss gemäß § 32 Absatz 3 KV M-V ab.

2. Zur Wiederbesetzung der frei gewordenen Wahlstelle haben sich die fraktionslosen Stadtvertreter Lothar Gajek, Martin Molter und Herr Heiko Steinmüller zu einer Zählgemeinschaft im Sinne von § 32 Absatz 2 Satz 4 KV M-V zusammengeschlossen.

3. Die Stadtvertretung wählt den von der vorgenannten Zählgemeinschaft vorgeschlagenen Herrn Heiko Steinmüller als ordentliches Mitglied in den Hauptausschuss.

4. Die Stadtvertretung wählt den von der vorgenannten Zählgemeinschaft vorgeschlagenen Herrn Lothar Gajek als stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss.

5. Die Stadtvertretung wählt den von der vorgenannten Zählgemeinschaft vorgeschlagenen Herrn Martin Molter als zweites stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlages nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

Ziff. 1. des Antrages:

Der Antrag zu 1 ist zulässig, derzeit jedoch unvollständig.

Ein Antragsrecht der Zählgemeinschaft bzw. der einzelnen Mitglieder dieser bezüglich der Abberufung des Ausschussmitglieds der Fraktion „Unabhängige Bürger“ besteht nach §§ 23 Abs. 4 iVm. 32 Abs. 3, § 29 I S. 3 KV M-V. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich der Antrag zu 1. bisher ausschließlich auf das Ausschussmitglied selbst bezieht und nicht auf deren Stellvertreter/-innen. In der derzeitigen Fassung würde der Antrag nicht das von der Zählgemeinschaft verfolgte Ziel „das Freiwerden einer Wahlstelle (Ausschusssitz)“ erreichen können.

Ein einklagbarer Anspruch der Zählgemeinschaft auf die Abberufung des Ausschussmitglieds nach den in der Antragsbegründung dargestellten Grundsätzen der Spiegelbildlichkeit besteht indes nicht, da die Kommunalverfassung M-V der Zählgemeinschaft, selbst im Falle der Änderung der Kräfteverhältnisse im Laufe der Wahlperiode, kein subjektives Recht auf Ausschussbeteiligung einräumt. Ein Abberufungsbeschluss bedarf nach § 32 Abs. 3 S. 2 KV M-V der Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung. Die Stadtvertretung entscheidet einzig über den Umstand, ob sie dem derzeitigen Inhaber des Ausschusssitzes ihr Vertrauen entziehen möchte.

Der Inhaber einer Funktion, die er durch Wahl der Gemeindevertretung erlangt hat, muss grundsätzlich jederzeit mit seiner Abberufung rechnen, wenn die erforderliche Mehrheit aller Gemeindevertreter zustande kommt. Das Gesetz nennt für die Abberufung keine sachlichen Voraussetzungen. Die Mehrheitsentscheidung impliziert den Verlust des Vertrauens der Mehrheit in den Amtsinhaber. Nach dem Beschl. des OVG Greifswald vom 20.5.2008, 2 M 50/08 (NordÖR 2008 S. 348) ist es dabei nicht erforderlich, dass die Entscheidung begründet wird, sprich es bedarf keiner Darlegung, warum der Amtsinhaber das Vertrauen der Mehrheit verloren hat. Allenfalls kann ein solcher Beschluss ausnahmsweise dann rechtswidrig sein, wenn die Abberufung rechtsmissbräuchlich erfolgte. Dies ist nur in eklatanten Ausnahmefällen anzunehmen, wie etwa bei einem Stimmenkauf oder vergleichbaren Fällen.

Ziff. 2 des Antrages:

Gemäß § 32 Abs. 2 S. 3 KV M-V können sich fraktionslose Mitglieder der Gemeindevertretung untereinander zu Zählgemeinschaften zusammenschließen.

Ziff. 3 und Ziff. 4 des Antrages

Ziff. 3. und Ziff. 4. des Antrages sind unzulässig.

Sollte der Antrag die notwendige Mehrheit erhalten, ist der Ausschusssitz wiederzubesetzen. Die Kommunalverfassung enthält für diese Wiederbesetzung des Ausschusssitzes in § 32 Abs. 2 ausdrückliche Regelungen, nach welchen zu verfahren ist.

Nach § 32 Abs. 2 S.1 besteht die Möglichkeit, dass die Stadtvertretung sich auf die einvernehmliche Besetzung, ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen Ziff. 3 und 4. des Antrages der o.g. Zählgemeinschaft verständigt und nur eine einzige Wahlvorschlagsliste erstellt wird bzw. nur eine Fraktion/eine Zählgemeinschaft eine Wahlvorschlagsliste erstellt. Diese ist gewählt, wenn die Mehrheit der Stadtvertreter für sie stimmt. Kommt eine solche einvernehmliche Besetzung nicht zu Stande, bestimmt sich die Wiederbesetzung der frei gewordenen Wahlstellen nach § 32 Abs. 2 Satz 1 bis 7 KV M-V, wobei die bereits besetzten Stellen anzurechnen sind.

Das Wahlverfahren entspricht insoweit dem der vollständigen Neubesetzung des Gremiums unter der Berücksichtigung der GO der Stadtvertretung.

Eine von diesen Regelungen der Kommunalverfassung M-V abweichende Vorgehensweise, wie in Ziffer 3 und 4 des Antrages der Zählgemeinschaft eingefordert, stellt einen ausdrücklichen gesetzlichen Verstoß dar und ist daher abzulehnen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe:

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31(2) S.2 KV: nicht erforderlich

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten)

(Einschätzung zu Kosten vornehmen)

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren:

Abstimmung über Abberufungsantrag:

Sollte keine Mehrheit erreicht werden, besteht kein weiterer Handlungsbedarf, andernfalls bestimmt sich die Wiederbesetzung des frei gewordenen Ausschusssitzes nach § 32 Abs. 2 KV M-V.

Dr. Rico Badenschier